

Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Entschädigung der Ratsfrauen und -herren, Ortsratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen vom 15.12.1994 in der Fassung der siebzehnten Änderungssatzung vom 21.09.2023

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 58, 71 und 90 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 21.09.2023 folgende 17. Änderungssatzung erlassen:

§ 1 Aufwandsentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten von dem Monat an, in dem ihr Ratsmandat beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem es erlischt, eine Aufwandsentschädigung und für jede Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld. Der monatliche Pauschalbetrag für die Aufwandsentschädigung wird auf 220,00 €, das Sitzungsgeld auf 35,00 € je Sitzung festgesetzt. Für die Person, die den Vorsitz in einer Ausschusssitzung wahrnimmt, erhöht sich das Sitzungsgeld auf 50,00 €. Das erhöhte Sitzungsgeld steht nur einer Person pro Sitzung zu. Nehmen im Verlauf einer Sitzung zwei oder mehr Personen den Vorsitz wahr, erhält die Person das erhöhte Sitzungsgeld, deren Vorsitzdauer in der Sitzung am längsten währte. Für Sitzungen der vom Rat (vorübergehend) eingerichteten, anderen Gremien kann Sitzungsgeld nach Maßgabe dieser Satzung bis maximal zwei Sitzungen pro Gremium pro Monat gezahlt werden. Soll ein Sitzungsgeld für ein solches Gremium gezahlt werden, ist hierüber ein gesonderter Beschluss durch den Rat zu fassen.

(2) Für Sitzungen von Fraktionen oder Gruppen wird Sitzungsgeld in Höhe des Abs. 1 gezahlt. Die Anzahl der abrechnungsfähigen Sitzungen nach Satz 1 wird je Fraktion oder Gruppe auf 40 pro Jahr begrenzt.

(3) Ein Sitzungsgeld nach Abs. 1 und 2 wird grundsätzlich unabhängig von der Art der Teilnahme gezahlt. Sitzungsgeldfähig ist daher die Teilnahme an Sitzungen in Präsenz in einem gemeinsamen Sitzungsraum, an hybriden Sitzungen (Mischung aus Präsenz- und digitaler Teilnahme der Mitglieder) und rein digitalen Sitzungen. Entscheidend für die Sitzungsgeldfähigkeit nach Abs. 1 ist, dass die digitale Teilnahme für die Gremienmitglieder bei Sitzungsladung aufgrund einer entsprechenden gesetzlichen, oder anderweitig durch Vertrag oder Beschluss geschaffenen, Grundlage ausdrücklich für diese konkrete Sitzung per Anordnung ermöglicht wird. Sitzungen, denen es an einer solchen Anordnung der Möglichkeit einer digitalen Teilnahme fehlt, sind für die, dennoch digital teilnehmenden, Gremienmitglieder mangels Rechtsgrundlage lediglich als Informationsveranstaltungen zu werten und daher nicht sitzungsgeldfähig.

(4) Neben den Entschädigungen gemäß Abs. 1 werden für besondere Funktionen folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

1. Bürgermeisterin/ Bürgermeister 300,00 €
2. Fraktionsvorsitzende oder Gruppensprecher/-innen erhalten einen Sockelbetrag in Höhe von 200,00 €, sowie je Fraktions- oder Gruppenmitglied einen Betrag in Höhe von 10,00 €. Nehmen mehrere Personen innerhalb einer Fraktion oder Gruppe den Vorsitz, bzw. die Sprecher/-innen-Funktion wahr, werden die vorgenannten Beträge nur einmal gewährt und unter diesen Personen gleich aufgeteilt.
3. Ratsvorsitz 150,00 €
4. Beigeordnete und Personen mit Grundmandat im Verwaltungsausschuss 50,00 €.

Nimmt eine Person mehrere Funktionen nach Nr. 1 – 4 wahr, so wird allein die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.

(5) Sind Ratsfrauen und Ratsherren zugleich gewählte Ortsratsmitglieder, Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher oder deren Stellvertretung, bleiben die sich daraus ergebenden Ansprüche auf Zahlung von Aufwandsentschädigung nebeneinander bestehen.

(6) Für die ausschließliche Nutzung des Ratsinformationssystems erhalten die Ratsfrauen und -herren als Entschädigung für die hierdurch entstehenden Kosten (Beschaffung eines Endgerätes, Internetkosten etc.) zu Beginn der Wahlperiode einen einmaligen Pauschalbetrag von 450,00 €.

§ 2 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ortsratsmitglieder

(1) Die Mitglieder der Ortsräte erhalten von dem Monat an, in dem ihr Ortsratsmandat beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem es erlischt, eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20,00 €. Ein weiterer Anspruch auf Ersatz von Fahrkosten besteht nicht. Satz 1 gilt gemäß § 91 Abs. 4 Satz 2 NKomVG nicht für die beratenden Ortsratsmitglieder.

(2) Den Ortsbürgermeisterinnen/ den Ortsbürgermeistern, wird eine Aufwandsentschädigungen in Höhe von monatlich 70,00 € gezahlt, der Stellvertretung 50,00 €.

(3) Das Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 € für die Teilnahme der gewählten und beratenden Ortsratsmitglieder an Ortsrats- und Fraktions- oder Gruppensitzungen wird für maximal zwei Sitzungen/Konferenzen pro Monat gewährt. Die Ortsratsmitglieder erhalten für die nach der Geschäftsordnung vorgesehene Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen ebenfalls Sitzungsgeld in entsprechender Höhe. § 1 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Sollten im Ortsrat Fraktionen oder Gruppen gebildet werden, erhalten die Fraktionsvorsitzenden/ Gruppensprecher im Ortsrat keine zusätzliche Aufwandsentschädigung.

(5) Üben die Ortsbürgermeisterinnen/ den Ortsbürgermeister neben der Mandatsfunktion nach Abs. 1 und 2 auch Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung aus, erhalten Sie hierfür eine gesonderte Aufwandsentschädigung gemäß § 44 NKomVG von monatlich 230,00 €. Daneben besteht kein weiterer Anspruch auf Ersatz von Auslagen, Verdienstaufschlag und Fahrkosten.

§ 3 Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher

Ortsvorsteherinnen/ Ortsvorsteher und die jeweilige Stellvertretung nehmen gemäß § 96 Abs. 1 S. 4 NKomVG Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung wahr. Hierfür erhalten die Ortsvorsteherinnen/ der Ortsvorsteher eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß § 44 NKomVG von 300,00 €, die jeweilige Stellvertretung 50,00 €. Daneben besteht kein weiterer Anspruch auf Ersatz von Auslagen, Verdienstaufschlag und Fahrtkosten.

§ 4 Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

Die nicht dem Rat angehörenden, stimmberechtigten und nichtstimmberechtigten Mitglieder von Ausschüssen, des gemeinsamen Integrationsbeirates und der vom Rat gebildeten, anderen Gremien (zu beachten hierbei § 1 Abs. 1 Satz 5 und 6, Abs. 3) erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen einschließlich der Fahrkosten eine Entschädigung von 26,00 € je Sitzung/ Konferenz. Daneben besteht kein weiterer Anspruch auf Ersatz von Auslagen.

§ 5 Verdienstaufschlag, Kinderbetreuung

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren, die beratenden Ausschussmitglieder sowie die Mitglieder der Ortsräte werden auf schriftlichen Antrag für ihren Verdienstaufschlag entschädigt, soweit eine Einkommensminderung durch die Wahrnehmung des Mandats im Einzelfall nachgewiesen wird. Die Entschädigung wird auf einen Höchstbetrag von 25,00 € je Stunde und für längstens acht Stunden je Tag begrenzt (einschließlich Wegezeit).

(2) Der Ersatz von Aufwendungen für eine Kinderbetreuung oder die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger wird gemäß Abs. 1 gewährt.

(3) Für Tätigkeiten in Ausübung des Mandats besteht kein Anspruch auf Ersatz von Verdienstaufschlag außerhalb eines Zeitraums von 7 bis 19 Uhr (einschließlich Wegezeit) und samstags von 7 bis 13 Uhr (einschließlich Wegezeit), es sei denn, die Anspruchstellenden sind im Schicht- oder im vergleichbaren Dienst tätig.

(4) Der Anspruch ist innerhalb von 6 Monaten nach Entstehung geltend zu machen.

§ 6 Fahrt-/Flug- und Reisekosten

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 44,10 € für die in Ausübung des Mandats innerhalb des Stadtgebietes durchgeführte Fahrten.

(2) Bei Dienstreisen, die von Ratsfrauen, Ratsherren, Ortsrats-, Ausschussmitgliedern, die nicht dem Rat angehören sowie von Ortsvorsteherinnen/ Ortsvorstehern auf Beschluss des Rates oder mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses ausgeführt werden, besteht Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen der Niedersächsischen Reisekostenverordnung in der jeweils geltenden Fassung, hiervon ausgenommen ist die Zahlung eines Tagegeldes. Fahr-/ Flugkosten werden nur bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet. Nachgewiesene Übernachtungskosten, die das Übernachtungsgeld nach der Niedersächsischen Reisekostenverordnung überschreiten, werden nur dann erstattet, wenn der Nachweis erbracht wird, dass sie unvermeidbar gewesen sind.

(3) Der Anspruch ist innerhalb von 6 Monaten nach Entstehung geltend zu machen.

§ 7 Aufwandsentschädigung für die/ den Plattdeutschbeauftragte/n

Die oder der Plattdeutschbeauftragte der Hansestadt Lüneburg erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 €.

§ 8 Aufwandsentschädigung für Schiedspersonen

Die Schiedspersonen für den Bezirk I und den Bezirk II erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €. Die/ der Stellverteter/-in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 15,00 €. Wird die Vertretung aufgrund eines längerfristigen Ausfalls der Schiedsperson zusammenhängend für mehr als 1 Monat übernommen, kann die Aufwandsentschädigung nach S. 1 ab dem 2. Monat an die Stellvertretung ausgezahlt werden.

§ 9 Ruhen von Entschädigungsansprüchen

(1) Der Anspruch von Ratsfrauen, Ratsherren oder Ortsratsmitgliedern auf Entschädigung entfällt für die Zeit, in der die Mitgliedschaft nach § 53 NKomVG ruht.

(2) Sind Ratsfrauen, Ratsherren (§ 1 dieser Satzung), Ortsratsmitglieder (§ 2), die Ortsvorsteherinnen/ Ortsvorsteher (§ 4) oder die/ der Plattdeutschbeauftragte (§ 7) länger als drei Monate an der Ausübung der Mandatstätigkeit durch wichtigen Grund verhindert, ruht die Aufwandsentschädigung für die darüber hinausgehende Zeit.

(3) Die Entscheidung über die Zahlungseinstellung trifft der Verwaltungsausschuss.

§ 10 Einstellung der Zahlung von Aufwandsentschädigungen

Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für Ratsfrauen, Ratsherren (§ 1) und Ortsratsmitglieder (§ 2) kann eingestellt werden, wenn die Mandatsträgerin/ der Mandatsträger länger als drei Monate unentschuldigt an Sitzungen des Rates, des Ortsrates oder von Ausschüssen nicht teilnimmt. Die Entscheidung über die Zahlungseinstellung trifft der Verwaltungsausschuss.

§ 11 Fraktions-/Gruppenkostenzuschüsse

(1) Den Fraktionen oder Gruppen werden Zuwendungen zu den sachlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung einschließlich ihrer Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten der Hansestadt Lüneburg (§ 57 Abs. 3 NKomVG) gewährt. Einzelheiten sind in der „Richtlinie über die ordnungsgemäße Verwendung von Zuschüssen an Fraktionen und Gruppen der Hansestadt Lüneburg“ geregelt.

(2) Die Zuwendungen betragen monatlich 800,00 € je Fraktion oder Gruppe sowie zusätzlich 25,00 € je Ratsfrau/ Ratsherr in der Fraktion oder Gruppe.

(3) Über die Verwendung der Zuwendung nach Abs. 2 ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen. Als Belegzeitraum gilt regelmäßig das Haushaltsjahr. Ein von Satz 2 abweichender Belegzeitraum liegt in den Jahren der Kommunalwahl oder bei Auflösung von Fraktionen oder Gruppen vor. Über die Verwendung der Zuwendung ist ein Nachweis mit Belegen zu führen, der innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Belegzeitraumes der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister zuzuleiten ist. Liegt der Verwendungsnachweis nicht bis zum Ablauf des 5. Monats nach Fälligkeit vor, ist die Verwaltung zur Einbehaltung der Zuwendungen, beginnend ab dem auf das Fristende folgenden Monat bis zu dem Monat der Vorlage der Belege, berechtigt. Droht eine solche Einbehaltung von Zuwendungen, wird die Angelegenheit dem Verwaltungsausschuss vorgelegt.

§ 12 Zuschüsse für die Ortschaften

(1) Die Ortschaften erhalten Zuschüsse in Höhe von 0,75 € pro Einwohner der Ortschaft. Die Zuschüsse sind für die Unterstützung von Aktivitäten in der Ortschaft zu verwenden. Die jährliche Berechnung erfolgt auf Grundlage der gemeldeten Einwohner/-innen der Ortschaft mit Stichtag des 31.12. des Vorjahres für jeweils ein volles Kalenderjahr, mit Ausnahme der Wahljahre. Über die Verwendung der Zuschüsse entscheidet die/ der jeweilige Ortsbürgermeisterin/ Ortsbürgermeister bzw. Ortsvorsteherin/ Ortsvorsteher.

(2) Die ordnungsgemäße Verwendung ist mittels Belegen nachzuweisen. Als Belegzeitraum gilt regelmäßig das Haushaltsjahr. Ein von Satz 2 abweichender Belegzeitraum liegt in dem Jahr der Kommunalwahl vor. Der Nachweis mit Belegen ist von der/dem Ortsbürgermeister/-in bzw. von der/ dem Ortsvorsteher/-in innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Belegzeitraumes der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister zuzuleiten. Liegt der Verwendungsnachweis nicht bis zum Ablauf des 5. Monats nach Fälligkeit vor, ist die Verwaltung zur Einbehaltung von Abschlagszahlungen der Zuschüsse berechtigt. Droht eine solche Einbehaltung von Zuschüssen, wird die Angelegenheit dem Verwaltungsausschuss vorgelegt.

§ 13 Inkrafttreten

Die 17. Änderungssatzung tritt zum 01.09.2023 in Kraft.

Lüneburg, den 27.09.2023
Hansestadt Lüneburg

Kalisch
Oberbürgermeisterin

Veröffentlichung am 23.10.2023 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 10